

15. Wie regelt sich die Beweislast, wenn der legitimierte Wechselinhaber den Wechselanspruch auf eine nach der Begebung des Wechsels mit dem Verpflichteten angeblich getroffene Vereinbarung stützt, durch die ein neuer Rechtsgrund für die Fingabe des Wechsels geschaffen worden sein soll?

W.D. Art. 82.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1929 i. S. Sch. (Kl.) w. de S.  
u. Gen. (Bekl.). II 569/28.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war legitimierter Inhaber zweier am 15. Juli 1927 vom Erstbeklagten auf die Drittbeklagte gezogener und von ihr akzeptierter, am 15. Oktober 1927 mangels Zahlung protestierter und mit einem Blankoindossament des Zweitbeklagten versehener Wechsel an eigene Order über 8500 RM. und 13000 RM., fällig am 15. Oktober 1927. Er hat im Wechselprozeß Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten hätten als Gesamtschuldner 21500 RM. nebst Zinsen und Wechselunkosten an ihn zu zahlen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, die beiden Wechsel hätten zunächst als Sicherheitsdepotwechsel der Firma L. & Sch. für bestimmte Gefälligkeitswechsel gedient. Nachdem jedoch die letzteren eingelöst worden und damit die Grundlage für die streitigen Wechsel weggefallen sei, habe der Kläger nach dem 18. Oktober 1927 mit dem Erstbeklagten für dessen Person und in seiner Eigenschaft als allein berechtigtes Vorstandsmitglied der Drittbeklagten, einer Aktiengesellschaft, vereinbart, daß er aus diesen Wechseln für seine höheren Schadenersatzansprüche wegen Uneignung seines (des Klägers) Likörlagers durch den Erstbeklagten und für seine Zinsansprüche wegen Entziehung des Geschäftskapitals durch diesen Beklagten gedeckt werden solle. Die Beklagten haben vorgebracht, eine Vereinbarung des vom Kläger behaupteten Inhalts wäre ungültig und sei auch von den Parteien nicht getroffen worden; Rechte aus dem Wechsel könnten nicht mehr geltendgemacht werden, nachdem der ursprüngliche Grund für die Hingabe der Wechsel weggefallen sei. Keinesfalls könne der Zweitbeklagte in Anspruch genommen werden, da er nach dem eigenen Vortrag des Klägers an der behaupteten Abrede gar nicht teilgenommen habe.

Das Landgericht wies die Klage gegen den Zweitbeklagten ab, verurteilte dagegen die beiden andern Beklagten nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies auf die Berufung dieser beiden Beklagten auch die gegen sie gerichtete Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus: Unstreitig seien die beiden Wechsel in erster Linie als Sicherheitswechsel für zwei gleich hohe Gefälligkeitswechsel gegeben worden. In solchem Falle habe der Wechsellahndner gegenüber dem Wechselanspruch zu beweisen, daß das Rechtsverhältnis beendet und daß keine Ansprüche daraus entstanden oder die entstandenen Ansprüche beseitigt seien. Da im vorliegenden Falle der Kläger die Einlösung der Gefälligkeitswechsel nicht bestritten habe, seien die Rechte aus den Wechseln hinfällig geworden, es wäre denn, daß der Kläger und der Erstbeklagte miteinander vereinbart hätten, die Wechsel sollten als Sicherheit für eine andere Forderung, nämlich für die den Betrag von 105736 M. übersteigenden Ansprüche des Klägers gegen die Dritt-

beklagte dienen. Den Kläger treffe für diese von ihm behauptete Vereinbarung die Beweislast; denn die für die Einrede aus § 812 BGB. beweispflichtigen Beklagten seien ihrer Beweisführungspflicht dadurch enthoben, daß der Kläger ihre Behauptung über den Wegfall des Rechtgrundes als richtig anerkannt habe. Damit sei die aus dem Besitz des Wechsels herzuleitende Vermutung für das Bestehen eines Wechselanspruchs entkräftet. Wenn der Kläger die Schaffung eines neuen Rechtgrundes für die in seinem Besitz befindlichen Wechsel behaupte, so müsse er nach allgemeinen Beweisgrundsätzen hierfür den Beweis erbringen.

Dieser Regelung der Beweislast kann nicht beigetreten werden. Dem Anspruch des Klägers als legitimierten Inhabers der beiden Wechsel werden von den beiden verurteilten Beklagten (den Beklagten zu 1 und 3) Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft entgegengesetzt, also Einreden, die diesen Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (Art. 82 W.D.). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Wechselschuldners, den Beweis zu führen, daß dasjenige Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Begebung des Wechsels stattgefunden hat, entweder nicht zustande gekommen ist, oder daß die Verpflichtungen, die der Wechselhingabe zugrunde gelegen haben, untergegangen sind. Denn in diesen beiden Fällen fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für den Fortbestand der abstrakten Wechselverpflichtung; sie kann daher gemäß §§ 812 flg. BGB. vom Wechselschuldner kondiziert werden.

Wird nun aber von den Beteiligten, wie das im vorliegenden Falle nach der Behauptung des Klägers der Fall sein soll, an die Stelle des ursprünglichen Kaufgeschäfts ein anderes Kaufgeschäft gesetzt (was rechtlich zulässig ist), so wird der frühere Begebungsvertrag nunmehr auf den neuen Rechtgrund bezogen und das Innehaben des Wechsels findet dann in dem neuen Rechtgrund seine Rechtfertigung. Um diese durch das legitimierte Innehaben des Wechsels gesicherte Stellung des Wechselgläubigers zu erschüttern, muß der Wechselschuldner beweisen, daß jetzt auch der neue Rechtgrund nicht mehr besteht, sei es, daß er überhaupt nicht entstanden ist oder daß die auf ihm beruhenden Verpflichtungen wieder untergegangen sind. Würde man in einem solchen Falle — wie das Berufungsgericht will — den Beweis dafür, daß an Stelle des ursprünglichen Rechtgrundes ein anderer getreten sei, dem Kläger aufbürden,

so würde die abstrakte Wechselverbindlichkeit mit der Änderung ihrer kausalen Unterlage die Natur einer abstrakten Verpflichtung einbüßen. Gegen diese Regelung der Beweislast läßt sich auch nicht geltendmachen, damit werde dem Wechselschuldner ein schrankenloser Negativbeweis aufgebürdet (der Beweis dafür, daß an die Stelle des ursprünglichen Rechtsgrundes auch nachträglich kein anderer getreten sei), der Wechselschuldner könne daher tatsächlich nie zum Ziele gelangen. Denn dem Wechselgläubiger liegt, wie das Reichsgericht in *JB. 1908 S. 151 Nr. 25* ausgesprochen hat, eine gewisse Darlegungspflicht ob. Dieser Pflicht ist aber der Kläger im vorliegenden Falle in vollem Umfang nachgekommen.

Das Berufungsgericht hätte daher bei richtiger Verteilung der Beweislast die Berufung der Beklagten zu 1 und 3 zurückweisen müssen.